

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-310

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
 Verfasser Dagmar Turian

Erstellungsdatum: 03.05.2019
 Aktenzeichen 61.71.04/2.Ä

Betreff:

2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Genthin, Billigung des Planentwurfs und Beteiligung der nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
04.06.2019	Wirtschafts- und Umweltausschuss	Vorberatung				
05.06.2019	Ortschaftsrat Gladau	Vorberatung				
17.06.2019	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.06.2019	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen im Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes berücksichtigt (Abwägungsprotokoll).
2. Den übrigen Anregungen kann nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen werden bzw. werden diese zur Kenntnis genommen (Abwägungsprotokoll).
3. Der Stadtrat billigt den Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 25.03.2019.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Zur Sicherung des erweiterten Flächenanspruchs zum Betrieb einer Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und einer Futterzentrale im OT Gladau hat der Stadtrat die Durchführung eines Änderungsverfahrens für die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Nach Beschluss vom 21.11.2018 hat die Verwaltung, im Planverfahren zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin, die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Rechtsvorgaben des Baugesetzbuches durchgeführt.

Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 19.12.2018 – einschließlich 31.01.2019.

In diesem Rahmen wurden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die im anliegenden Abwägungsprotokoll aufgeführt und behandelt werden.

Stellungnahmen von Bürgern wurden nicht vorgetragen.

Die nach der Beteiligung vorgelegten Hinweise und Stellungnahmen können nur teilweise im überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans berücksichtigt werden, da es sich bei dem Flächennutzungsplan lediglich um einen vorbereitenden Bebauungsplan handelt.

Die Berücksichtigung einiger umweltbezogener Stellungnahmen erfordert eine Plangenaugigkeit, die über den gesetzlich vorgegebenen Zweck des Plans, nur generelle und noch nicht rechtswirksame Darstellungen zu treffen, hinausgeht.

Für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ist dann anhand der dort festgelegten Anlagenfestsetzungen nachzuweisen, dass die immissionsschutzrechtlichen Regelwerke sowie die Pflichten nach dem BImSchG eingehalten werden.

Zentrales Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass für die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden und Wasser anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen nicht auszuschließen sind.

Diese sind für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan, anhand von dann vorzulegenden Fachgutachten zu ermitteln, um dort verbindliche Festsetzungen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich zu treffen.

Der anliegende Entwurf der Planung ist durch den Stadtrat zu billigen, um die nächsten Verfahrensschritte einleiten zu können.

Die gebilligten Unterlagen werden dann erneut ausgelegt und neben der Öffentlichkeit nochmals den Trägern öffentlicher Belange zur erneuten Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die Behördenbeteiligung erfolgt in Schriftform. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird über eine öffentliche Auslegung im Zeitraum von 1 Monat i.S. des § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Anlagen:

2. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Genthin, Planentwurf März 2019

AW-FNP-VORENTWURF-0601-02.05.2019

BG-UVS-ENTWURF-FNP-SZA-02.05.2019

Finanzielle Auswirkungen:

keine

